

**Präsidium
des
Amtsgerichts Potsdam**



**Geschäftsverteilungsplan des
Amtsgerichts Potsdam**

2022

Verteilung der richterlichen Geschäfte

Stand 20.05.2022

in der Fassung des Präsidiumsbeschlusses Nr. 8/22 vom 19.05.2022

Az.: 3100 E-541

Bereitschaftsdienst Stand 05.05.2022

in der Fassung des Präsidiumsbeschlusses Nr. 7 /22 vom 05.05.2022

Az. 3100 E-539

Der nachstehende Geschäftsverteilungsplan für die Zeit ab dem 20.05.2022 wurde vom Präsidium am 19.05.2022 beschlossen (Beschluss Nr. 8/22, Az.: 3100 E-541).

Seidel
Präsident des Amtsgerichts

Amtsgericht Potsdam
Hegelallee 8
14467 Potsdam

Präsident	PräsAG Seidel
Ständiger Vertreter	VizePräsAG Schulte-Homann
Vorzimmer des Präsidenten	Eichelmann Justizbeschäftigte

RICHTERGESCHÄFTSVERTEILUNG
Amtsgericht Potsdam
2022
Beschluss Nr. 8/22
vom 19.05.2022

Der Beschluss des Präsidiums vom 09.12.2021 (Beschluss Nr. 20/21)
für das Jahr 2022 wird

aus Anlass der Überlastung von RinAG Rühl und RiAG Dr. Strauß
mit Wirkung vom 20.05.2022 wie folgt neu gefasst:

Änderungsbeschlüsse		Inhalt	AZ
Nr.	vom		
20/21	09.12.2021	Änderung RiGV ab 01.01.22	3100 E-526
21/21	09.12.2021	Bereitschaftsdienst	3100 E-520
1/22	09.02.2022	Änderung RiGV ab 14.02.22	3100 E-529
2/22	09.02.2022	Bereitschaftsdienst	3100 E-530
3/22	29. 03.2022	Bereitschaftsdienst	3100 E-533
4/22	29.03.2022	Ausscheiden von RinAG Grützmann, Dienstantritt Richter Mahr, Erkrankung von RinAG Nitsche	3100 E-534
5/22	03.05.2022	Bereitschaftsdienst	3100 E-537
6/22	03.05.2022	Mutterschutz von RinAG Redler, Wechsel von Ri Nowak in Fam.-Abt., Entlastung von RinAG Sonnenberg	3100 E-538
7/22	05.05.2022	Berichtigung zu Beschluss Nr.5/22	3100 E-539
8/22	19.05.2022	Überlastung RinAG Rühl und RiAG Dr. Strauß	3100 E-541

INHALT	
A	Übersicht
B	Allgemeiner Teil
C	Besonderer Teil
D	Eildienst

RICHTERGESCHÄFTSVERTEILUNG
Amtsgericht Potsdam
2022
Beschluss Nr. 08/22
vom 19.05.2022

A ÜBERSICHT

Abteilungen und Richterdezernate (RD)

Abt. 1 Güterichter		
		Jaeckel Sonnenberg Leetz
Abt. 2/3 Zivilprozess	Abt. 6 Register/Insolvenz/ Restrukturierung	
RD	2.0 Seffer 2.1 Schulte-Homann 2.2 Holk 2.3 Kopp 2.4 Dr. Sternberg 2.5 Dr. Graeber 2.6 Schulz 2.8 Sonnenberg 2.9 Dr. Leiwesmeyer 3.0 Dr. Hahn 3.1 Jaeckel 3.3 Mahr 3.4 Schulte-Homann 3.8 Sander	RD 6.00 Kramm 6.10 Neumann, 6.30 Leetz 6.50 Dr. Graeber 6.51 Dr. Graeber 6.60 Sonnenberg 6.61 Sonnenberg 6.70 Kramm 6.71 Kramm
Abt. 4 Familie/Betreuung	Abt. 7/8 Strafrecht	
RD	4.00 Heinrichs 4.01 Schilling 4.02 Dr. Hahn 4.10 Leetz 4.11 Lange, A. 4.12 Neumann, Y. 4.20 Neumann, Y. 4.21 Heinrichs 4.22 Nowak 4.30 Dr. Jourdan 4.31 Sander 4.40 Lange 4.41 Hering 4.50 Hofmann 4.51 Seidel 4.60 Künzler 4.61 Schilling 4.70 Aßmann 4.80 Franke	RD 7.1 Rammoser-Bode 7.2 Rühl 7.3 Lorenz 7.4 Rühl 7.5 Thierfeldt 7.6 Ahle 7.7 Lorenz 7.8 Eckardt 7.9 Dr. Leiwesmeyer 8.2 Eckardt 8.3 Jahns 8.4 Nitsche 8.5 Rammoser-Bode 8.6 Kramm 8.8 Holk 8.9 Dr. Strauß

Abt. 5 Nachlass			Abt. 9 Grundbuch		
RD	52.1	Schulte-Homann	RD	9.0	Jaeckel
	52.2	Dr. Hahn		9.1	Eckardt
	52.3	Holk			

B ALLGEMEINER TEIL

Zuständigkeit

I. Allgemeines

Die Umlaute **ä, ö, ü** werden wie **ae, oe, ue** behandelt. Vorsatzwörter (z. B. von, von der, van der, de, de la, le, Zur, Al, El, Mc) bleiben außer Betracht, es sei denn, dass sie mit dem Eigennamen – auch durch Apostroph oder Bindestrich – verschmolzen sind; bei Personen mit fremdsprachigen Familiennamen gilt in Zweifelsfällen das erste Wort.

II. Zivil-, AR- und allgemeine Zwangsvollstreckungssachen

1. Die Verteilung der Geschäfte in Zivil-, AR- und allgemeinen Zwangsvollstreckungssachen sowie selbständigen Beweisverfahren erfolgt nach Buchstaben, soweit nicht Sonderregelungen getroffen sind.
2. Für die Aufteilung nach Buchstaben gelten folgende allgemeine Regeln:
 - a) Es wird das zuständige Richterdezernat nach dem Anfangsbuchstaben des Namens bzw. der Bezeichnung des Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners bestimmt. Vornamen, Berufsbezeichnungen, Titel, Anreden sowie Adelsprädikate und sonstige Beiworte bleiben außer Betracht.
 - b) Bei Einzelkaufleuten wird das zuständige Richterdezernat durch den Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Geschäftsinhabers bestimmt.
 - c) Bei Unternehmen, die mit ihrer Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und soweit es sich nicht um Einzelkaufleute handelt (2. b), bestimmt sich das zuständige Richterdezernat nach dem ersten Buchstaben der im betreffenden Register eingetragenen Firma. Für Gesellschaften in Gründung ist diese Regelung entsprechend anzuwenden. Soweit die Firma mit einer nicht ausgeschriebenen Zahl beginnt, ist auf den ersten Buchstaben abzustellen.
 - d) Handelt es sich bei dem Namen um einen zusammengesetzten Namen, so ist der erstgenannte Teil maßgebend. Ist eine Versicherung mitverklagt, bleibt diese bei der Ermittlung der Zuständigkeit unberücksichtigt.
 - e) Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern oder Schuldern entscheidet die alphabetische Reihenfolge. Bei Widerspruch oder Einspruch gilt diese Regelung nur bezüglich der Beklagten, Schuldner oder Antragsgegner, die den Rechtsbehelf eingelegt haben.

- f) Ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) verklagt oder in Mietsachen Vermieter, ist der erste Buchstabe der Bezeichnung der GbR, wie sie im Rechtsverkehr aufgetreten ist, maßgeblich, wobei der Zusatz GbR unberücksichtigt bleibt.
- g) **Zivilprozesssachen** gegen die Justiz bzw. den Fiskus sind von demjenigen richterlichen Dezernat zu bearbeiten, das für das Bestimmungswort der jeweiligen Behörde, Körperschaft oder Anstalt zuständig ist. So richtet sich die Zuständigkeit bei Verfahren gegen

die Bundesrepublik Deutschland	nach „Bundesrepublik“
das Land Brandenburg	nach „Land“
die Landeshauptstadt Potsdam	nach „Landeshauptstadt“
eine Stadt	nach „Stadt“
eine Gemeinde	nach „Gemeinde“

- h) Bei einer gesetzlichen Vertretung oder Partei kraft Amtes ist der Name des Vertretenen, bei Verfahren gegen eine Konkursmasse der Name des Gemeinschuldners, bei Verfahren gegen einen Testamentsvollstrecker der Name des Erblassers, bei angeordneter Nachlasspflegschaft oder Nachlassverwaltung der Name des Erblassers entscheidend.
- i) Handelt es sich bei der vorzunehmenden richterlichen Bearbeitung um eine Abgabe im Sinne von §§ 696, 700 ZPO an ein anderes Gericht, so ist sie von dem Richterdezernat zu veranlassen, bei dem die Sache eingetragen worden ist, auch wenn dieses Richterdezernat nach der Geschäftsverteilung an sich nicht mehr zuständig ist.
- j) In **Mietsachen** richtet sich die Zuständigkeit der Richterdezernate 2.3 und 2.6 nach dem Anfangsbuchstaben des Vermieters. Ist keine der Parteien Vermieter, so richtet sich die Zuständigkeit nach Ziffer 2. a) bis h).
- k) In **WEG-Verfahren** richtet sich die Zuständigkeit der Richterdezernate 2.4 und 3.1 nach dem Anfangsbuchstaben des Namens der Wohnungseigentümergeinschaft. Ist die Wohnungseigentümergeinschaft nicht Partei, so richtet sich die Zuständigkeit nach 2. a) bis h).
- l) Wenn **bei Verkehrsunfallsachen** die Unfallbeteiligten bzw. deren Versicherer wechselseitig Klage erheben, ist für alle Verfahren die Abteilung zuständig, bei der das erste Verfahren anhängig geworden ist.

III. Familiensachen

In Familiensachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens gemeinsamer minderjähriger Kinder. Sind keine gemeinsamen minderjährigen Kinder vorhanden, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des minderjährigen Kindes, das betroffen ist oder Anspruchsinhaber ist oder (vor Überleitung des Anspruchs) war. Haben Geschwisterkinder unterschiedliche Nachnamen, ist der Nachname des jüngsten noch minderjährigen Kindes maßgebend.

Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Antragsgegners bzw. (jüngsten) Betroffenen.

Handelt es sich bei dem maßgeblichen Namen um einen Doppelnamen, so ist der Name entscheidend, den die Familienmitglieder gemeinsam tragen oder getragen haben, in den übrigen Fällen richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten Buchstaben des ersten Nachnamens. Im Übrigen gilt Ziffer II. 2. a) und e). Die Zuständigkeit für einstweilige Anordnungs-

verfahren folgt im Falle eines zum gleichen Verfahrensgegenstand (noch) laufenden Haupt-sacheverfahrens der Zuständigkeit der Hauptsache.

Bei Änderungsentscheidungen und Wiederaufnahmeverfahren zum Versorgungsausgleich sind Namensänderungen nach der Ehescheidung unbeachtlich.

Das für ein anhängiges Scheidungsverfahren zuständige Richterdezernat ist bzw. wird (aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeitskonzentration) auch für alle weiteren Verfahren dieser Familie ohne Rücksicht auf anderweitig geregelte Abgabefristen zuständig, sofern das weitere Verfahren vor erstinstanzlichem Abschluss des Scheidungsverfahrens eingegangen ist.

Auch bei Bestandswechsel folgt die Zuständigkeit für andere Familiensachen der aktuellen Zuständigkeit für die Scheidung.

IV. Freiwillige Gerichtsbarkeit

1. In Betreuungs-, Unterbringungs-, Personenstandssachen und Verfahren nach dem Transsexuellengesetz sowie sonstigen nicht verteilten Verfahren nach dem FamFG ist der Name des Betroffenen maßgebend.
2. Bei **Nachlasssachen** richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Erblassers; sind mehrere Erbfälle in einer Akte zusammengefasst, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Erbfall. Dies gilt auch dann, wenn nach dem die Zuständigkeit bestimmenden Erbfall gesetzliche Erbfolge eingetreten ist (§ 16 II RPfIG).
3. In **Handelsregistersachen** nach dem Umwandlungsgesetz, bei denen sowohl für den übertragenden als auch für den übernehmenden Rechtsträger das Amtsgericht Potsdam zuständig ist, wird das für den übernehmenden Rechtsträger zuständige Richterdezernat zuständig.
4. In den **Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren** richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Schuldners. Die für Zivilsachen unter II. 2. getroffenen Regelungen gelten entsprechend, wobei für in einem Register eingetragene Schuldner der Name maßgeblich ist, der sechs Monate vor der Antragstellung eingetragen war.

V. Strafsachen

1. In **Strafsachen** einschließlich Jugendstrafsachen und allgemeinen Ordnungswidrigkeiten ist für die Zuständigkeit maßgebend:
 - a) Der Anfangsbuchstabe des Namens des jüngsten Beschuldigten bzw. Angeschuldigten bzw. Angeklagten. Lässt sich der jüngste Beschuldigte bzw. Angeschuldigte bzw. Angeklagte aus der Akte nicht ermitteln, richtet sich die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge der Beschuldigten bzw. Angeschuldigten bzw. Angeklagten. Vornamen, Berufsbezeichnungen, Titel, Anreden sowie Adelsprädikate und sonstige Beiworte bleiben außer Betracht.
 - b) Ist in einem Bußgeldverfahren eine juristische Person Betroffener, ist maßgeblich der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes des Namens, hilfsweise gilt die Reihenfolge nach dem Alphabet.
 - c) In isolierten Einziehungsverfahren richtet sich die Zuständigkeit nach dem erstgenannten Einziehungsadressaten.

2. Bei Gs-Sachen (RD 7.7 und 7.8), ist bei einem Antrag mit mehreren Beschuldigten der Anfangsbuchstabe des jüngsten Beschuldigten maßgeblich. Lässt sich dieser anhand der Akte nicht ermitteln, der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des auf dem Aktendeckel als ersten aufgeführten Beschuldigten.

Der Gs-Richter, der als erster tätig geworden ist, bleibt in demselben Verfahren für alle weiteren Entscheidungen zuständig.

Bei Sachen gegen „Unbekannt“ richtet sich die Zuständigkeit nach dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft.

Erhält ein Verfahren gegen „Unbekannt“ nach Ermittlung des Täters ein neues Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, handelt es sich nicht mehr um dasselbe Verfahren i. S. der oben genannten Regelung.

3. Wird die Verbindung von mehreren bei verschiedenen Richterdezernaten anhängigen Sachen angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf das Richterdezernat über, welche die Verbindung angeordnet hat. Wird später die Trennung beschlossen, so bleiben die Prozesse bei dem Richterdezernat, welches die Trennung ausgesprochen hat, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

Bei Zurückverweisungen in Strafsachen an ein anderes Richterdezernat des Gericht ist zuständig das Richterdezernat des jeweiligen Vertreters.

In Wiederaufnahmesachen gemäß § 140 a GVG ist das Richterdezernat zuständig, das nach der allgemeinen Regelung für den maßgeblichen Buchstaben des Angeklagten zuständig ist.

4. Zuständigkeit in Bußgeldangelegenheiten

- a. Alle vom 01.02.2022 bis 31.03.2022 in RD 8.4 (RinAG Nitsche) eingegangenen Verfahren in Ordnungswidrigkeitssachen nach dem Straßenverkehrsrecht werden in aufsteigender Reihenfolge nach den staatsanwaltlichen Js-Aktenzeichen sortiert und fortlaufend im Turnus auf die nachfolgenden Richterdezernate aufgeteilt.

-b. die ersten	12 Verfahren	auf das RD 7.3	(RiLG Lorenz)
- die nächsten	5 Verfahren	auf das RD 7.6	(RinAG Ahle)
- die nächsten	10 Verfahren	auf das RD 7.9	(RiAG Dr. Leiwesmeyer)
- die nächsten	3 Verfahren	auf das RD 8.2	(RiAG Eckardt)
- die nächsten	10 Verfahren	auf das RD 8.5	(RinAG Rammoser-Bode)
- die nächsten	15 Verfahren	auf das RD 8.8	(RinAG Holk)

- b. Alle bis 24:00 Uhr eines jeden Tages in der Eingangsgeschäftsstelle eingehenden Verfahren in Ordnungswidrigkeitssachen nach dem Straßenverkehrsrecht werden in aufsteigender Reihenfolge nach den staatsanwaltlichen Js-Aktenzeichen sortiert und fortlaufend im Turnus auf die nachfolgenden Richterdezernate aufgeteilt.

Ein Turnus beträgt 65 Verfahren.

- die ersten	12 Verfahren	auf das RD 7.3	(RiLG Lorenz)
- die nächsten	5 Verfahren	auf das RD 7.6	(RinAG Ahle)
- die nächsten	9 Verfahren	auf das RD 7.9	(RiAG Dr. Leiwesmeyer)
- die nächsten	3 Verfahren	auf das RD 8.2	(RiAG Eckardt)
- die nächsten	12 Verfahren	auf das RD 8.4	(RinAG Nitsche)

- die nächsten 10 Verfahren auf das RD 8.5 (RinAG Rammoser-Bode)
- die nächsten 14 Verfahren auf das RD 8.8 (RinAG Holk)

Danach beginnt der Turnus wieder mit dem RD 7.3.

- c. Alle bis 24:00 Uhr eines jeden Tages in der Eingangsgeschäftsstelle eingehenden Verfahren in Erzwingungshauptsachen nach dem Straßenverkehrsrecht werden alphabetisch nach den Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Betroffenen sortiert und am darauf folgenden Tag fortlaufend im Turnus auf die nachfolgenden Richterdezernate aufgeteilt. Geht gegen denselben Betroffenen an demselben Tag mehr als ein Verfahren ein, richtet sich die Sortierung in aufsteigender Reihenfolge nach dem behördlichen Aktenzeichen.

Ein Turnus beträgt 23 Verfahren.

- die ersten 4 Verfahren auf das RD 7.3 (RiLG Lorenz)
- das nächste 2 Verfahren auf das RD 7.6 (RinAG Ahle)
- die nächsten 3 Verfahren auf das RD 7.9 (RiAG Dr. Leiwesmeyer)
- die nächsten 1 Verfahren auf das RD 8.2 (RiAG Eckardt)
- die nächsten 4 Verfahren auf das RD 8.4 (RinAG Nitsche)
- die nächsten 4 Verfahren auf das RD 8.5 (RinAG Rammoser-Bode)
- die nächsten 5 Verfahren auf das RD 8.8 (RinAG Holk)

Danach beginnt der Turnus wieder mit dem RD 7.3.

- d. Alle bis 24:00 Uhr eines jeden Tages in der Eingangsgeschäftsstelle eingehenden Verfahren, die Anträge nach § 62 OWiG nach dem Straßenverkehrsrecht betreffen, werden alphabetisch nach den Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Betroffenen sortiert und am darauf folgenden Tag fortlaufend im Turnus auf die nachfolgenden Richterdezernate aufgeteilt. Ist eine juristische Person betroffen, ist maßgeblich der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes des Namens der juristischen Person. Geht gegen denselben Betroffenen an demselben Tag mehr als ein Verfahren ein, richtet sich die Sortierung in aufsteigender Reihenfolge nach dem behördlichen Aktenzeichen.

Ein Turnus beträgt 12 Verfahren.

- die ersten 2 Verfahren auf das RD 7.3 (RiLG Lorenz)
- das nächste 1 Verfahren auf das RD 7.6 (RinAG Ahle)
- die nächsten 2 Verfahren auf das RD 7.9 (RiAG Dr. Leiwesmeyer)
- die nächsten 1 Verfahren auf das RD 8.2 (RiAG Eckardt)
- die nächsten 2 Verfahren auf das RD 8.4 (RinAG Nitsche)
- das nächste 2 Verfahren auf das RD 8.9 (RinAG Rammoser-Bode)
- das nächste 2 Verfahren auf das RD 8.8 (RinAG Holk)

Danach beginnt der Turnus wieder mit dem RD 7.3.

VI. Nicht geregelte richterliche Geschäfte

Zuständig für alle im Geschäftsverteilungsplan für Richter des Amtsgerichts Potsdam nicht geregelten richterlichen Geschäfte ist RiAG Dr. Leiwesmeyer.

VII. Abgabe an ein anderes Dezernat

Bei der nach vorstehenden Regelungen einmal begründeten Zuständigkeit verbleibt es auch,

- a) wenn ein Beteiligter, nach dem sich die Zuständigkeit gerichtet hat, aus dem Verfahren ausscheidet,
- b) wenn sich die Zuständigkeit durch Änderung der Geschäftsverteilung ändert, es sei denn
 - der Dezernent/die Dezernentin scheidet aus der Abteilung aus oder
 - die Regelungen in Teil C dieses Geschäftsverteilungsplanes sehen ausdrücklich etwas anderes vor.

Eine Abgabe im Falle der Unzuständigkeit ist nur binnen Wochenfrist ab Kenntnis der die Unzuständigkeit begründenden Umstände möglich.

Lehnt ein Richterdezernat, an das eine Sache von dem zuerst angegangenen Richterdezernat durch richterliche Verfügung abgegeben worden ist, die Bearbeitung ab, so legt es die Akten unverzüglich mit einer Stellungnahme dem Gerichtsvorstand vor. Eine Weiterleitung der Sache an ein anderes dafür zuständiges gehaltenes Richterdezernat oder eine Rückgabe der Sache an das zuerst angegangene Richterdezernat ist nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Dezernenten/der betroffenen Dezernentin zulässig.

Vertretungsregelung

Ein Richter, der bereits ein volles Richterdezernat vertritt, gilt als verhindert. Für den Fall der Verhinderung eines Richters vertreten sich die Richter innerhalb der jeweiligen Abteilung; dabei wird der verhinderte Richter von dem Richter des jeweils nächsten Richterdezernats vertreten, wobei auf das letzte Richterdezernat wieder das erste folgt. Nicht besetzte Richterdezernate werden übergangen.

Sind alle Richter einer Abteilung verhindert, wird die Vertretung durch die Richter der nächstfolgenden Abteilung in der niedergelegten Reihenfolge wahrgenommen. Auf Abteilung 9 folgt die Abteilung 2.

Von diesem Grundsatz abweichend gelten folgende

Sondervertretungsregelungen:

Hat sich ein Richter als Güterichter mit einer Sache befasst, so ist er danach sowohl von der richterlichen Bearbeitung als auch von der Vertretung ausgeschlossen.

In der Abteilung 2/3

gilt folgende Sondervertretungsregelung:

Dezernent	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter	4. Vertreter	5. Vertreter
Seffer 2.0	Dr. Sternberg 2.4	Kopp 2.3	Holk 2.2	Schulz 2.6	Mahr 3.3

Schulte-Homann 2.1	Dr. Leiwes-meyer 2.9	Dr. Hahn 3.0	Dr. Sternberg 2.4	Dr. Graeber 2.5	Seffer 2.0
Holk 2.2	Dr. Hahn 3.0	Mahr 3.3	Seffer 2.0	Schulz 2.6	Dr. Sternberg 2.4
Kopp 2.3	Schulz 2.6	Seffer 2.0	Dr. Leiwes-meyer 2.9	Sonnenberg 2.8	Holk 2.2
Dr. Sternberg 2.4	Seffer 2.0 Jaeckel 3.1 hinsichtlich der WEG-Verfahren	Schulz 2.6	Sonnenberg 2.8	Dr. Leiwes-meyer 2.9	Dr. Hahn 3.0
Dr. Graeber 2.5	Sonnenberg 2.8	Schulz 2.6	Mahr 3.3	Kopp 2.3	Jaeckel 3.1
Schulz 2.6	Kopp 2.3	Dr. Sternberg 2.4	Dr. Graeber 2.5	Jaeckel 3.1	Dr. Leiwes-meyer 2.9
Sonnenberg 2.8	Dr. Graeber 2.5	Holk 2.2	Dr. Hahn 3.0	Dr. Sternberg 2.4	Kopp 2.3
Dr. Leiwes-meyer 2.9	Mahr 3.3	Sonnenberg 2.8	Jaeckel 3.1	Seffer 2.0	Dr. Graeber 2.5
Dr. Hahn 3.0	Holk 2.2	Jaeckel 3.1	Mahr 3.3	Kopp 2.3	Schulz 2.6
Jaeckel 3.1	Dr. Sternberg 2.4	Dr. Leiwes-meyer 2.9	Kopp 2.3	Seffer 2.0	Sonnenberg 2.8
Mahr 3.3	Dr. Leiwes-meyer 2.9	Dr. Hahn 3.0	Dr. Sternberg 2.4	Dr. Graeber 2.5	Seffer 2.0
Schulte-Homann 3.4	Dr. Leiwes-meyer 2.9	Dr. Hahn 3.0	Dr. Sternberg 2.4	Dr. Graeber 2.5	Seffer 2.0
Sander 3.8	Mahr 3.3	Dr. Leiwes-meyer 2.9	Dr. Sternberg 2.4	Holk 2.2	Dr. Hahn 3.0

In Zwangsvollstreckungssachen,

die in den Zuständigkeitsbereich des Vollstreckungsgerichts fallen, sowie Mahnsachen (B), bei denen Erinnerung gegen die Entscheidung des Rechtspflegers eingelegt wurde, vertreten sich RD 2.1 und RD 3.8 gegenseitig.

In der Abteilung 4

gelten folgende Sondervertretungsregelungen:

Dezernent	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter	4. Vertreter	5. Vertreter
Heinrichs 4.00	Schilling 4.01	Neumann, Y. 4.12	Franke 4.80	Aßmann 4.70	Leetz 4.10
Schilling 4.01	Heinrichs 4.00	Franke 4.80	Aßmann 4.70	Lange 4.11	Neumann, Y. 4.12
Dr. Hahn 4.02	Lange 4.40	Künzler 4.60	Sander 4.31	Neumann, Y. 4.20	Hering 4.41

Leetz 4.10	Franke 4.80	Aßmann 4.70	Lange 4.11	Neumann, Y. 4.12	Heinrichs 4.00
Lange 4.11	Neumann Y. 4.12	Schilling 4.01	Heinrichs 4.00	Leetz 4.10	Franke 4.80
Neumann Y. 4.12	Lange 4.11	Leetz 4.10	Schilling 4.01	Franke 4.80	Aßmann 4.70
Neumann Y. 4.20	Lange 4.40	Hofmann 4.50	Künzler 4.60	Nowak 4.22	Heinrichs 4.21
Heinrichs 4.21	Schilling 4.61	Hering 4.41	Hofmann 4.50	Seidel 4.51	Dr. Jourdan 4.30
Nowak 4.22	Dr. Jourdan 4.30	Lange 4.40	Neumann Y. 4.20	Sander 4.31	Hofmann 4.50
Dr. Jourdan 4.30	Nowak 4.22	Seidel 4.51	Sander 4.31	Hering 4.41	Neumann Y. 4.20
Sander 4.31	Hering 4.41	Nowak 4.22	Lange 4.40	Schilling 4.61	Künzler 4.60
Lange 4.40	Neumann Y. 4.20	Heinrichs 4.21	Hering 4.41	Dr. Jourdan 4.30	Seidel 4.51
Hering 4.41	Sander 4.31	Künzler 4.60	Dr. Jourdan 4.30	Heinrichs 4.21	Schilling 4.61
Hofmann 4.50	Künzler 4.60	Neumann, Y. 4.20	Seidel 4.51	Lange 4.40	Sander 4.31
Seidel 4.51	gerade Endziffern Sander 4.31 ungerade Endzif- fern Hering 4.41	Schilling 4.61	Heinrichs 4.21	Hofmann 4.50	Lange 4.40
Künzler 4.60	Hofmann 4.50	Sander 4.31	Schilling 4.61	Neumann Y. 4.20	Nowak 4.22
Schilling 4.61	Heinrichs 4.21	Dr. Jourdan 4.30	Nowak 4.22	Künzler 4.60	Hering 4.41
Aßmann 4.70	Leetz 4.10 (Buchstaben E, J und L) Franke 4.80 (Buchstaben K und M)	Heinrichs 4.00	Neumann, Y. 4.12	Schilling 4.01	Lange 4.11
Franke 4.80	Aßmann 4.70	Lange 4.11	Leetz 4.10	Heinrichs 4.00	Schilling 4.01

Im Sinne der allgemeinen Vertretungsregelung (s. o), gelten die RD 4.00, 4.01, 4.10, 4.11, 4.12, 4.70 und 4.80 sowie 4.02, 4.20, 4.21, 4.22, 4.30, 4.31, 4.40, 4.41, 4.50, 4.51, 4.60 und 4.61 jeweils als eigenständige Abteilung.

In der Abteilung 5

gilt folgende Sondervertretungsregelung:

RinAG Dr. Hahn (RD 52.2) vertritt RD 52.1 und RD 52.3.

Die Nachlasssachen gemäß lit. a) des RD 52.2 werden hinsichtlich der geraden Endziffern durch VizePräsinAG Schulte-Homann und hinsichtlich der ungeraden Endziffern durch RinAG Holk vertreten.

RiAG Schulz vertritt RD 52.2 hinsichtlich lit.b).

PräsAG Seidel übernimmt die Zweitvertretung hinsichtlich RD 52.1 und RD 52.3 sowie hinsichtlich RD 52. 2 lit. a).

In der Abteilung 6

gilt folgende Sondervertretungsregelung:

Dezernent	1. Vertreter	2. Vertreter
Kramm 6.00 Endziffern 1 und 2	Neumann, B. 6.10	Leetz 6.30
Kramm 6.00 Endziffer 56, 66, 76, 86, 96	Leetz 6.30	Neumann, B. 6.10
Neumann, B. 6.10 Endziffern 7, 0	Kramm 6.00	Leetz 6.30
Neumann, B. 6.10 Endziffer 8, 9	Leetz 6.30	Kramm 6.00
Neumann, B 6.10 Endziffer 06, 16, 26, 36, 46	Leetz 6.3	Kramm 6.00
Leetz 6.30 Endziffern 3, 4 und 5	Neumann, B. 6.10	Kramm 6.00
Dr. Graeber 6.50	Sonnenberg 6.60	Kramm 6.70
Dr. Graeber 6.51	Sonnenberg 6.61	Kramm 6.71
Sonnenberg 6.60	Dr. Graeber 6.50	Kramm 6.70
Sonnenberg 6.61	Dr. Graeber 6.51	Kramm 6.71
Kramm 6.70	Dr. Graeber 6.50	Sonnenberg 6.60
Kramm 6.71	Dr. Graeber 6.51	Sonnenberg 6.61

Sind alle Dezernenten der RD 6.00 bis 6.30 verhindert, vertritt RinAG Nitsche.

In der Abteilung 7/8

vertreten sich folgende Dezernate gegenseitig:

- 7.2/7.4 und 7.5
- 7.3/7.7 und 8.2/7.8
- 7.6 und 8.5/7.1 mit Ausnahme der Zuständigkeit des RD 7.1 in Schöffenangelegenheiten gemäß §§ 40, 45, 52, 53 GVG; insoweit wird RD 7.1 durch RD 8.8 vertreten
- 7.9 und 8.8
- 8.4 und 8.9

Das RD 8.3 wird von RD 7.2 vertreten; zweiter Vertreter ist RD 7.9.

Das RD 8.6 wird von RD 8.2 vertreten; zweiter Vertreter ist RD 7.5.

In der Abteilung 9

vertreten sich die RD 9.0 und RD 9.1 gegenseitig.

Ablehnung

1. Wird in Zivilprozess-, Familiensachen und Sachen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Richter abgelehnt, so ist für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch gemäß § 45 Abs. 2 ZPO der nach dem Geschäftsverteilungsplan vorgesehene **zweite** Vertreter zuständig.

Die einzelnen Zuständigkeiten ergeben sich in den Abteilungen 2/3 und 4 aus oben aufgeführter Sondervertretungsregelung, wobei die jeweilige Abteilung des ursprünglich Abgelehnten maßgeblich bleibt.

2. Wird in Strafsachen ein Richter abgelehnt, so entscheidet über Ablehnungsgesuche gemäß § 27 StPO gegen den aus Spalte 1 ersichtlichen Abteilungsrichter der aus Spalte 2 ersichtliche Abteilungsrichter. Im Falle der Verhinderung ist jeweils der aus Spalte 3 ersichtliche Abteilungsrichter zuständig.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
7.1 Rammoser-Bode	7.3 Lorenz	7.5 Thierfeldt
7.2 Rühl	7.5 Thierfeldt	7.9 Dr. Leiwesmeyer
7.3 Lorenz	7.6 Ahle	8.2 Eckardt
7.4 Rühl	7.5 Thierfeldt	7.9 Dr. Leiwesmeyer
7.5 Thierfeldt	7.2 Rühl	8.3 Jahns
7.6 Ahle	7.9 Dr. Leiwesmeyer	8.4 Nitsche
7.7 Lorenz	7.6 Ahle	8.6 Kramm
7.8 Eckardt	8.9 Dr. Strauß	8.8 Holk
7.9 Dr. Leiwesmeyer	7.8 Eckardt	8.9 Dr. Strauß
8.2 Eckardt	8.4 Nitsche	7.1 Rammoser-Bode
8.3 Jahns	7.1 Rammoser-Bode	8.9 Dr. Strauß
8.4 Nitsche	8.6 Kramm	7.3 Lorenz
8.5 Rammoser-Bode	7.3 Lorenz	7.2 Rühl
8.6 Kramm	8.8 Holk	7.5 Thierfeldt
8.8 Holk	8.3 Jahns	7.6 Ahle
8.9 Dr. Strauß	7.3 Lorenz	8.4 Nitsche

C	BESONDERER TEIL
----------	------------------------

Die Zuständigkeit für alle Verfahren, die bis zum 31.12.2021 eingegangen sind, bleibt bei allen Richterdezernaten unverändert erhalten (Bestand), soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung erfolgt.

Abteilung 2	Zivilprozesssachen
--------------------	---------------------------

RD 2.0 RiAG Seffer

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben B, C, Sch und U beginnt.
- b) Alle in der Zeit vom 05.05.2022 bis 08.06.2022 eingehenden Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben G, M und O beginnt.
- c) Alle Urheberrechts- und Wettbewerbssachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben N – Z beginnt.
- d) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus den unter a) bis c) genannten Zuständigkeitsbereichen.

RD 2.1 VizePräsinAG Schulte-Homann

- a) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem bis zum 31.12.2021 begründeten Zuständigkeitsbereich.
- b) Alle Zwangsvollstreckungssachen, die in den Zuständigkeitsbereich des Vollstreckungsgerichts fallen, sowie Mahnsachen (B), bei denen Erinnerung gegen die Entscheidung des Rechtspflegers eingelegt wurde, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben L - Z beginnt.
- c) Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 30 Abs. 1 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BbgAGBGB).

RD 2.2 RinAG Holk

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben F,Q, T und X beginnt.
- b) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.

RD 2.3 RinAG Kopp

Alle bis zum 31.03.2022 eingegangenen Zivilprozess- und AR-Sachen, soweit sie Ansprüche aus Wohnungs- und Gewerbe- raummiete betreffen (Mietsachen), bei denen der Name des Vermieters mit den Buchstaben B, C, E – H, K – M, R, S und U – Z beginnt.

RD 2.4 RiAG Dr. Sternberg

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben J, K und R beginnt.
- b) Alle in der Zeit vom 09.06.2022 bis 30.06.2022 eingehenden Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben G, M und O beginnt.
- c) Alle Urheberrechts- und Wettbewerbssachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben A – M beginnt.
- d) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus den unter a) bis c) genannten Zuständigkeitsbereichen.
- e) Verfahren nach den §§ 721 und 794 a ZPO aus dem bis zum 31.12.2021 begründeten Zuständigkeitsbereich.
- f) Alle WEG-Verfahren, bei denen der maßgebliche Name mit dem Buchstaben B und G beginnt.

RD 2.5 RiAG Dr. Graeber

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben L, W und Y beginnt.
- b) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.

RD 2.6 RiAG Schulz

- a) Alle Zivilprozess- und AR-Sachen, soweit sie Ansprüche aus Wohnungs- und Gewerberaummieta betreffen (Mietsachen), bei denen der Name des Vermieters mit den Buchstaben A bis Z beginnt, soweit nicht RD 2.3 zuständig ist.
- b) Verfahren nach §§ 721 und 794 a ZPO aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.
- c) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus den unter a) und b) genannten Zuständigkeitsbereichen.

RD 2.8 RinAG Sonnenberg

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben G, M und O beginnt, soweit nicht RD 2.0 oder RD 2.4 zuständig ist.
- b) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.

RD 2.9 RiAG Dr. Leiwesmeyer

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit dem Buchstaben A und S (ohne Sch) beginnt.
- b) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.

RD 3.0 RinAG Dr. Hahn

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit dem Buchstaben D, N und V beginnt.
- b) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich ist.

RD 3.1 RinAG Jaeckel

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit dem Buchstaben I und Z beginnt.
- b) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.
- b) Alle WEG-Verfahren, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben A, C - F und H - Z beginnt.

RD 3.3 Richter Mahr

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben E und P beginnt.
- b) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.

RD 3.4 VizePräsinAG Schulte-Homann

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben H beginnt.
- b) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.

RD 3.8 WAuRinAG Sander

Alle Zwangsvollstreckungssachen, die in den Zuständigkeitsbereich des Vollstreckungsgerichts fallen sowie Mahnsachen (B), bei denen Erinnerung gegen die Entscheidung des Rechtspflegers eingelegt wurde, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A - K beginnt.

Abteilung 4	Familiensachen und Betreuungssachen
--------------------	--

RD 4.00 RiAG Heinrichs

Die Geschäfte des Betreuungsrichters in Betreuungs- und Unterbringungssachen und alle sonstigen nicht besonders verteilten FG-Sachen, soweit der maßgebliche Name des Betroffenen mit den Buchstaben H und R beginnt, einschließlich der Bestände.

RD 4.01 RinAG Schilling

- a) Die Geschäfte des Betreuungsrichters in Betreuungs- und Unterbringungssachen und alle sonstigen nicht besonders verteilten FG-Sachen, soweit der maßgebliche Name des Betroffenen mit den Buchstaben I, O, P, Q, T, U, V, X, Y und Z beginnt, einschließlich der Bestände.
- b) Die Geschäfte in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz, soweit der maßgebliche Name des Betroffenen mit den Buchstaben L – Z beginnt.

RD 4.02 RinAG Dr. Hahn

Alle Geschäfte in Personenstandssachen, mit Ausnahme der Verfahren nach dem Transsexuellengesetz, einschließlich der Bestände.

RD 4.10 RinAG Leetz

- a) Die Geschäfte des Betreuungsrichters in Betreuungs- und Unterbringungssachen und alle sonstigen nicht besonders verteilten FG-Sachen, soweit der maßgebliche Name des Betroffenen mit dem Buchstaben B beginnt, einschließlich der Bestände.
- b) Die Geschäfte in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz, soweit der maßgebliche Name des Betroffenen mit den Buchstaben A - K beginnt.

RD 4.11 RinAG Lange

Die Geschäfte des Betreuungsrichters in Betreuungs- und Unterbringungssachen und alle sonstigen nicht besonders verteilten FG-Sachen, soweit der maßgebliche Name des Betroffenen mit den Buchstaben A, D und N beginnt, einschließlich der Bestände.

RD 4.12 RinAG Neumann, Y.

Die Geschäfte des Betreuungsrichters in Betreuungs- und Unterbringungssachen und alle sonstigen nicht besonders verteilten FG-Sachen, soweit der maßgebliche Name des Betroffenen mit den Buchstaben G und C beginnt, einschließlich der Bestände.

RD 4.20 RinAG Neumann, Y.

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen, in denen der maßgebliche Name des Antragsgegners oder des Kindes mit dem Buchstaben S beginnt, soweit nicht das RD 4.22 oder das RD 4.30 nach lit. b) zuständig ist.

RD 4.21 RiAG Heinrichs

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen, in denen der maßgebliche Name des Antragsgegners oder des Kindes mit den Buchstaben M, Q und U beginnt, soweit nicht RD 4.30 nach lit. b) zuständig ist.

RD 4.22 Ri Nowak

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen, in denen der maßgebliche Name des Antragsgegners oder des Kindes mit den Buchstaben G, Sa und St beginnt, soweit nicht RD 4.30 oder RD 4.31 nach lit. b) zuständig ist.

RD 4.30 Rin Dr. Jourdan

- a) Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen, in denen der maßgebliche Name des Antragsgegners oder des Kindes mit den Buchstaben A, C, J, X, Y und Z beginnt, soweit nicht RD 4.31 nach lit. b) zuständig ist.
- b) Alle Adoptionssachen, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben L – Z beginnt, einschließlich der Bestände.

RD 4.31 WAuRinAG Sander

- a) Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen, in denen der maßgebliche Name des Antragsgegners oder des Kindes mit dem Buchstaben L beginnt, soweit nicht RD 4.30 nach lit. b) zuständig ist.
- b) Alle Adoptionssachen, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A – K beginnt.

RD 4.40 RinAG Lange

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen, in denen der maßgebliche Name des Antragsgegners oder des Kindes mit dem Buchstaben B beginnt, soweit nicht RD 4.31 nach lit. b) zuständig ist.

RD 4.41 WAuRiAG Hering

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen, in denen der maßgebliche Name des Antragsgegners oder des Kindes mit den Buchstaben H und N beginnt, soweit nicht RD 4.30 und RD 4.31 nach lit. b) zuständig sind.

RD 4.50 RinAG Hofmann

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen, in denen der maßgebliche Name des Antragsgegners oder des Kindes mit den Buchstaben E, I, K, T und V beginnt, soweit nicht RD 4.30 und RD 4.31 nach lit. b) zuständig sind.

RD 4.51 PräsAG Seidel

- a) Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen, in denen der maßgebliche Name des Antragsgegners oder des Kindes mit dem Buchstaben F beginnt soweit nicht RD 4.31 nach lit. b) zuständig ist.
- b) Beschwerden in Beratungshilfesachen.

RD 4.60 RinAG Künzler

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen, in denen der maßgebliche Name des Antragsgegners oder des Kindes mit den Buchstaben O, R und W beginnt, soweit nicht RD 4.30 nach lit. b) zuständig ist.

RD 4.61 RinAG Schilling

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen, in denen der maßgebliche Name des Antragsgegners oder des Kindes mit den Buchstaben D und P beginnt, soweit nicht RD 4.30 und RD 4.31 nach lit. b) zuständig sind.

RD 4.70 RinAG Aßmann

Die Geschäfte des Betreuungsrichters in Betreuungs- und Unterbringungssachen und alle sonstigen nicht besonders verteilten FG-Sachen, soweit der maßgebliche Name des Betroffenen mit den Buchstaben E, J - M beginnt, einschließlich der Bestände.

RD 4.80 RinAG Franke

Die Geschäfte des Betreuungsrichters in Betreuungs- und Unterbringungssachen und alle sonstigen nicht besonders verteilten FG-Sachen, soweit der maßgebliche Name des Betroffenen mit den Buchstaben F, S und W beginnt, einschließlich der Bestände.

Abteilung 5	Nachlasssachen
--------------------	-----------------------

RD 52.1 VizePräsAG Schulte-Homann

- a) Alle Geschäfte des Richters in Nachlasssachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben A – J und L beginnt und eine gerade Endziffer trägt, einschließlich der Bestände.
- b) Alle ab dem 01.05.2021 eingehenden Geschäfte des Richters in Nachlasssachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben C, F, G, H und J beginnt.

RD 52.2 RinAG Dr. Hahn

- a) Alle Geschäfte des Richters in Nachlasssachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben K und M - Z beginnt, einschließlich der Bestände.

- b) Die Geschäfte der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen und der Erinnerung gegen die Entscheidung der Rechtspfleger in den zuvor genannten Sachen.

RD 52.3 RinAG Holk

- a) Alle Geschäfte des Richters in Nachlasssachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben A – J und L beginnt und eine ungerade Endziffer trägt, einschließlich der Bestände.
- b) Alle ab dem 01.05.2021 eingehenden Geschäfte des Richters in Nachlasssachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben A, B, D, E, I und L beginnt.

Abteilung 6	Register-, Insolvenz- und Restrukturierungssachen
--------------------	--

RD 6.0 WAuRiAG Kramm

Die HRB-Sachen und die dem Amtsgericht gemäß § 375 FamFG zugewiesenen sonstigen Sachen mit den Endziffern 1, 2 und 56, 66, 76, 86, 96 einschließlich der Bestände.

RD 6.1 RinAG Neumann, B.

Die HRB-Sachen und die dem Amtsgericht gemäß § 375 FamFG zugewiesenen sonstigen Sachen mit den Endziffern 7 bis 0 und 06, 16, 26, 36, 46 einschließlich der Bestände.

RD 6.3 RinAG Leetz

Die HRB-Sachen und die dem Amtsgericht gemäß § 375 FamFG zugewiesenen sonstigen Sachen mit den Endziffern 3, 4 und 5, einschließlich der Bestände.

RD 6.50 RiAG Dr. Graeber

Die Geschäfte des Insolvenzgerichts einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen und der Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den vorgenannten Sachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben N bis Z beginnt.

RD 6.51 RiAG Dr. Graeber

Die Geschäfte des Restrukturierungsgerichts einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen und der Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den vorgenannten Sachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben N bis Z beginnt.

RD 6.60 RinAG Sonnenberg

Die Geschäfte des Insolvenzgerichts einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen und der Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den vorgenannten Sachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben F und G sowie I bis M beginnt.

RD 6.61 RinAG Sonnenberg

Die Geschäfte des Restrukturierungsgerichts einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen und der Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den vorgenannten Sachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben F und G sowie I bis M beginnt.

RD 6.70 WAuRiAG Kramm

Die Geschäfte des Insolvenzgerichts einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen und der Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den vorgenannten Sachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben A bis E sowie H beginnt.

RD 6.71 WAuRiAG Kramm

Die Geschäfte des Restrukturierungsgerichts einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen und der Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den vorgenannten Sachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben A bis E sowie H beginnt.

Abteilung 7/8	Strafsachen
----------------------	--------------------

RD 7.1 RinAG Rammoser-Bode

- a) Die Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts, soweit der maßgeblich Name des Angeklagten mit den Buchstaben G - Q beginnt, einschließlich der daraus resultierenden Vollstreckungssachen.
- b) Die Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts in AR-Sachen, soweit es sich um übertragene Entscheidungen in Jugendschöffen- und Jugendstrafkammersachen gemäß § 453 StPO, §§ 58 Abs. 2, 88 Abs. 5 JGG handelt, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben G – Q beginnt.
- c) Die Geschäfte des Jugendrichters, soweit der maßgebliche Name des Angeklagten mit den Buchstaben G - Q beginnt, einschließlich der daraus resultierenden Vollstreckungssachen.
- d) Die Gs-Verfahren gemäß § 45 Abs. 3 JGG sowie die Gs-Verfahren betreffend den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und die Zustimmung zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren, bei denen der Name des Betroffenen mit den Buchstaben G - Q beginnt.
- e) Die Geschäfte des Jugendrichters in Jugendschutzsachen, soweit der maßgebliche Name des Angeklagten mit den Buchstaben G - Q beginnt.
Die Geschäfte des Jugendschöffenrichters in Jugendschutzsachen soweit der Name des Angeklagten mit den Buchstaben G – Q beginnt.
- e) Die Rechts- und Amtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie in Jugendschutzsachen als Jugendrichter, bei denen der Name des Betroffenen mit den Buchstaben G - Q beginnt.

- g) Die Entscheidungen in Schöffenangelegenheiten gemäß §§ 40, 45, 52, 53, 54 und 56 GVG.

Sitzungstag des Jugendschöffengerichts: Dienstag

RD 7.2 RinAG Rühl

- a) Die Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts, soweit der maßgebliche Name des Angeklagten mit den Buchstaben A - F und R - Z beginnt, einschließlich der daraus resultierenden Vollstreckungssachen.
- b) Die Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts in AR-Sachen, soweit es sich um übertragene Entscheidungen in Jugendschöffen- und Jugendstrafkammersachen gemäß § 453 StPO, §§ 58 Abs. 2, 88 Abs. 5 JGG handelt, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A – F und R – Z beginnt.
- c) Die Geschäfte des Jugendrichters, soweit der maßgebliche Name des Angeklagten mit den Buchstaben A – F und R - Z beginnt, einschließlich der daraus resultierenden Vollstreckungssachen.
- d) Die Gs-Verfahren gemäß § 45 Abs. 3 JGG sowie die Gs-Verfahren betreffend den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und die Zustimmung zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren, bei denen der Name des Betroffenen mit den Buchstaben A – F und R - Z beginnt.
- e) Die Geschäfte des Jugendrichters in Jugendschutzsachen, soweit der maßgebliche Name des Angeklagten mit den Buchstaben A – F und R – Z beginnt.
Die Geschäfte des Jugendschöffenrichters in Jugendschutzsachen, soweit der Name des Angeklagten mit den Buchstaben A – F und R – Z beginnt.
- f) Die Rechts- und Amtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie in Jugendschutzsachen als Jugendrichter und als Jugendschöffenrichter, bei denen der Name des Betroffenen mit den Buchstabe A – F und R – Z beginnt.
- g) Die Entscheidungen in Schöffenangelegenheiten gemäß §§ 54 und 56 GVG.

Sitzungstag des Jugendschöffengerichts: Mittwoch

RD 7.3 RiLG Lorenz

- a) Ordnungswidrigkeitssachen sowie Erzwingungshaftsachen und Anträge nach § 62 OWiG nach dem Straßenverkehrsrecht entsprechend dem unter **V.4** bestimmten Turnus sowie die in der Zeit vom 01.12.2021 bis 31.12.2021 in das RD 8.2 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 1 und 2.
Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RiLG Lorenz als Jugendrichter tätig.
- b) Alle Ordnungswidrigkeitssachen, Erzwingungshaftsachen und Anträge nach § 62 OWiG, soweit sie nicht Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenverkehrsrecht betreffen, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A – K beginnt.
Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RiLG Lorenz als Jugendrichter tätig.

RD 7.4 RinAG Rühl

- a) Alle Bs-, Cs-, Ds- und Gs-Sachen (soweit sie den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen betreffen) gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben K, V, W und X – Z beginnt und soweit nicht RD 7.6 oder RD 8.5 zuständig ist, sowie die in der Zeit vom 01.12.2021 bis 31.12.2021 in das RD 8.2 eingegangenen Verfahren, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben V und W beginnt.
- b) AR-Sachen bezüglich Bewährungsüberwachung sowie Zustimmungen zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben K, V, W und X – Z beginnt.

RD 7.5 RinAG Thierfeldt

- a) Die Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts einschließlich der Bestellung eines Pflichtverteidigers in Gs-Sachen, soweit der Name des maßgeblichen Angeklagte mit den Buchstaben L - Z beginnt.
- b) Die Geschäfte des Vorsitzenden des erweiterten Schöffengerichts einschließlich der Bestellung eines Pflichtverteidigers in Gs-Sachen, soweit der Name des maßgeblichen Angeklagten mit den Buchstaben L - Z beginnt.
- c) Alle Bs-, Cs-, Ds- und Gs-Sachen (soweit sie den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen betreffen) gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A, E, O, R und U beginnt sowie die bis zum 31.12.2021 in das RD 8.1 eingegangenen Verfahren, soweit der maßgebliche Name mit dem Buchstaben O beginnt.
- d) AR-Sachen bezüglich Bewährungsüberwachung sowie Zustimmungen zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A,E, O, R und U beginnt sowie die bis zum 31.12.2021 in das RD 8.1 eingegangenen Verfahren, soweit der maßgebliche Name mit dem Buchstaben O beginnt.
- e) Den Beisitz im erweiterten Schöffengericht von RD 8.9.
- f) Die Entscheidungen in Schöffenangelegenheiten gemäß §§ 54 und 56 GVG.

Sitzungstag des Schöffengerichts: Mittwoch

RD 7.6 RinAG Ahle

- a) Alle Bs-, Cs-, Ds- und Gs-Sachen (soweit sie den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen betreffen) gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buch-

staben D, F und G beginnt.

- b) AR-Sachen bezüglich Bewährungsüberwachung sowie Zustimmungen zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben D, F und G beginnt.
- c) Alle in der Zeit vom 20.05.2022 bis 09.06.2002 eingehenden Bs-, Cs-, Ds- und Gs-Sachen (soweit sie den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen betreffen) gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben K, V, W und X – Z beginnt.
- d) Alle Cs- und Ds-Sachen gegen Erwachsene in Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben S - W beginnt.
- e) AR-Sachen bezüglich Bewährungsüberwachung sowie Zustimmungen zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene jeweils in Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben S - W beginnt.
- f) Alle Ordnungswidrigkeitssachen, Erzwingungshafthsachen und Anträge nach § 62 OWiG, soweit sie nicht Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenverkehrsrecht betreffen, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben L – Z beginnt.
Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RinAG Ahle als Jugendrichterin tätig.
- g) Ordnungswidrigkeitssachen sowie Erzwingungshafthsachen und Anträge nach § 62 OWiG nach dem Straßenverkehrsrecht entsprechend dem unter **V.4** bestimmten Turnus.
Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RinAG Ahle als Jugendrichterin tätig.

RD 7.7 RiLG Lorenz

- a) Alle richterlichen Entscheidungen gemäß § 18 BrbPolG (polizeilicher Freiheitsentzug) und §§ 33 a und 33 b BrbPolG (Datenerhebung durch Eingriffe in die Telekommunikation) sowie alle Gs-Sachen (außer Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen und vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis) und Ermittlungssachen in OWi-Verfahren, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A - K beginnt sowie Verfahren gegen „Unbekannt“ mit geraden Endziffern des staatsanwaltlichen Aktenzeichens.
Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RiLG Lorenz als Jugendrichter tätig.
- b) Alle Rechts- und Amtshilfeersuchen in Erwachsenenstraf- und Erwachsenenschöffensachen sowie Ordnungswidrigkeitsverfahren, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A - K beginnt, außer übertragenen Bewährungssachen und soweit nicht anders verteilt.
- c) Abschiebehafthsachen (Register XIV), soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A - K beginnt.

RD 7.8 RiAG Eckardt

- a) Alle richterlichen Entscheidungen gemäß § 18 BrbPolG (polizeilicher Freiheitsentzug) und §§ 33 a und 33 b BrbPolG (Datenerhebung durch Eingriffe in die Telekommunikation) sowie alle Gs-Sachen (außer Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen und vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis) und Ermittlungssachen in OWi-Verfahren, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben L - Z beginnt sowie gegen „Unbekannt“ mit ungeraden Endziffern des staatsanwaltlichen Aktenzeichens.
Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RiAG Eckardt als Jugendrichter tätig.
- b) Alle Rechts- und Amtshilfeersuchen in Erwachsenenstraf- und Erwachsenenschöffensachen sowie Ordnungswidrigkeitsverfahren, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben L - Z beginnt, außer übertragenen Bewährungssachen und soweit nicht anders verteilt.
- c) Abschiebehaftsachen (Register XIV), soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben L - Z beginnt.

RD 7.9 RiAG Dr. Leiwesmeyer

- a) Alle Bs-, Cs-, Ds- und Gs-Sachen (soweit sie den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen betreffen) gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit dem Buchstaben L beginnt, einschließlich der Bestände, und soweit der maßgeblich Name mit dem Buchstaben S (ohne St) beginnt.
- b) Alle in der Zeit vom 01.01.2022 bis 31.03.2022 in das RD 8.4 eingegangenen Bs-, Cs-, Ds- und Gs-Sachen (soweit sie den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen betreffen) gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit dem Buchstaben S (ohne St) beginnt.
- c) Alle in der Zeit vom 01.06.2022 bis 30.06.2022 eingehenden Bs-, Cs-, Ds- und Gs-Sachen (soweit sie den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen betreffen) gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben P und Q beginnt.
- d) AR-Sachen bezüglich Bewährungsüberwachung sowie Zustimmungen zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben L und S (ohne St) beginnt, soweit nicht RD 8.4 zuständig ist.
- e) Ordnungswidrigkeitssachen sowie Erzwingungshaftsachen und Anträge nach § 62 OWiG nach dem Straßenverkehrsrecht entsprechend dem unter **V.4** bestimmten Turnus sowie die in der Zeit vom 01.12.2021 bis 31.12.2021 in das RD 8.2 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 5, 6 und 7.
Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RiAG Dr. Leiwesmeyer als Jugendrichter tätig.

RD 8.2 RiAG Eckardt

- a) Alle Bs-, Cs-, Ds- und Gs-Sachen (soweit sie den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen betreffen) gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben B, C und T beginnt.
- b) AR-Sachen bezüglich Bewährungsüberwachung sowie Zustimmungen zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben B, C und T beginnt.
- c) Ordnungswidrigkeitssachen sowie Erziehungshilfsverfahren und Anträge nach § 62 OWiG nach dem Straßenverkehrsrecht entsprechend dem unter **V.4** bestimmten Turnus. Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RiAG Eckardt als Jugendrichter tätig.

RD 8.3 Ri Jahns

- a) Alle Bs-, Cs-, Ds- und Gs-Sachen (soweit sie den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen betreffen) gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben H, I, J und St beginnt.
- b) AR-Sachen bezüglich Bewährungsüberwachung sowie Zustimmungen zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben H, I, J und St beginnt.

RD 8.4 RinAG Nitsche

- a) Alle Bs-, Cs-, Ds- und Gs-Sachen (soweit sie den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen betreffen) gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben M und N beginnt.
- b) AR-Sachen bezüglich Bewährungsüberwachung sowie Zustimmungen zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben M und N beginnt.
- c) Ordnungswidrigkeitssachen sowie Erziehungshilfsverfahren und Anträge nach § 62 OWiG nach dem Straßenverkehrsrecht entsprechend dem unter **V.4** bestimmten Turnus sowie die in der Zeit vom 01.12.2021 bis 31.12.2021 in das RD 8.2. eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 3 und 4. Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RinAG Nitsche als Jugendrichterin tätig.

RD 8.5 RinAG Rammoser-Bode

- a) Alle Cs- und Ds-Sachen gegen Erwachsene in Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben L - R und X – Z beginnt.
- b) AR-Sachen bezüglich Bewährungsüberwachung sowie Zustimmungen zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene jeweils in Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben L - R und X - Z beginnt.
- c) Alle in der Zeit vom 10.06.2022 bis 30.06.2022 eingehenden Bs-, Cs-, Ds- und Gs-Sachen (soweit sie den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen betreffen) gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben K, V, W und X – Z beginnt.
- d) Ordnungswidrigkeitssachen sowie Erzwingungshauptsachen und Anträge nach § 62 OWiG nach dem Straßenverkehrsrecht entsprechend dem unter **V.4** bestimmten Turnus. Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RinAG Rammoser-Bode als Jugendrichterin tätig.

RD 8.6 WAuRiAG Kramm

Alle bis zum 31.12.2021 eingegangenen und am 13.02.2022 terminierten Cs- und Ds-Sachen gegen Erwachsene in Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A - K beginnt.

RD 8.8 RinAG Holk

Ordnungswidrigkeitssachen sowie Erzwingungshauptsachen und Anträge nach § 62 OWiG nach dem Straßenverkehrsrecht entsprechend dem unter **V.4** bestimmten Turnus sowie die in der Zeit vom 01.12.2021 bis 31.12.2021 in das RD 8.2 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 8, 9 und 0.

Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RinAG Holk als Jugendrichterin tätig.

RD 8.9 RiAG Dr. Strauß

- a) Die Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts einschließlich der Bestellung eines Pflichtverteidigers in Gs-Sachen, soweit der Name des maßgeblichen Angeklagten mit den Buchstaben A - K beginnt.
- b) Die Geschäfte des Vorsitzenden des erweiterten Schöffengerichts einschließlich der Bestellung eines Pflichtverteidigers in Gs-Sachen, soweit der Name des maßgeblichen Angeklagten mit den Buchstaben A - K beginnt.
- c) Den Beisitz im erweiterten Schöffengericht von RD 7.5.
- d) Die Entscheidungen in Schöffenangelegenheiten gemäß §§ 54 und 56 GVG.

- e) Alle bis zum 31.12.2021 eingegangenen Ordnungswidrigkeitssachen sowie Erzwingungshafthsachen und Anträge nach § 62 OWiG nach dem Straßenverkehrsrecht aus dem RD 8.1.
Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RiAG Dr. Strauß als Jugendrichter tätig.
- f) Alle Cs- und Ds-Sachen gegen Erwachsene in Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A – K beginnt, einschließlich des am 13.02.2022 nicht terminierten Bestandes des RD 8.6.
- g) AR-Sachen bezüglich Bewährungsüberwachung sowie Zustimmungen zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene jeweils in Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A - K beginnt, einschließlich des bis zum 31.12.2021 in RD 8.6b) eingegangenen Bestandes.
- h) Alle Bs-, Cs-, Ds- und Gs-Sachen (soweit sie den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen betreffen) gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben P und Q beginnt und soweit nicht RD 7.9 zuständig ist, sowie die bis zum 31.12.2021 in das Richterdezernat 8.1 eingegangenen Bs-, Cs-, Ds- und Gs-Sachen, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben P und Q beginnt.
- i) AR-Sachen bezüglich Bewährungsüberwachung sowie Zustimmungen zu Einstellungen-in Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben P und Q beginnt sowie die bis zum 31.12.2021 in das Richterdezernat 8.1 eingegangenen AR-Sachen, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben P und Q beginnt.

Sitzungstag des Schöffengerichts: Dienstag

Abteilung 9	Grundbuchsachen
--------------------	------------------------

RD 9.0 RinAG Jaeckel

Die Geschäfte des Richters in Grundbuchsachen für die Gemarkungen

Babelsberg	Langerwisch
Bornim	Leest
Bornstedt	Marquardt
Drewitz	Michendorf
Eiche	Nedlitz
Glindow	Neu Fahrland
Groß Glienicke	Neuseddin
Grube	Neutöplitz
Güterfelde	Nudow
Kähnsdorf	Philippsthal
Kartzow	Phöben
Kemnitz	Plessow
Kleinmachnow	Plötzin

Körzin	Potsdam Sacrow
--------	-------------------

RD 9.1 RiAG Eckardt

Die Geschäfte des Richters in Grundbuchsachen für die Gemarkungen

Altöplitz	Saarmund
Beelitz	Salzbrunn
Bergholz-Rehbrücke	Satzkorn
Bliesendorf	Schäpe
Buchholz	Schenkenhorst
Busendorf	Schlunkendorf
Caputh	Schmergow
Derwitz	Schönefeld
Elsholz	Seddin
Fahlhorst	Sputendorf
Fahrland	Stahnsdorf
Ferch	Stücken
Fichtenwalde	Teltow
Fresdorf	Tremsdorf
Geltow	Uetz/Paaren
Golm	Werder
Göttin	Wildenbruch
Krampnitz	Wilhelmshorst
Reesdorf	Wittbrietzen
Rieben	Zauchwitz

D BEREITSCHAFTSDIENSTREGELUNG

- I. Die Bereitschaftsdienstregelung ergibt sich aus dem Beschluss der Präsidien des Landgerichts Potsdam sowie der Amtsgerichte Potsdam, Brandenburg, Nauen, Rathenow, Luckenwalde und Zossen über den Bereitschaftsdienst im Bezirk des Landgerichts Potsdam. Der Bereitschaftsdienst wird von den Richterinnen und Richtern entsprechend der Anlage zum Beschluss über den Bereitschaftsdienst im Bezirk des Landgerichts Potsdam wahrgenommen. Der in der Anlage bestimmte Vertreter wird im Fall seiner Verhinderung durch den in der Anlage für den nächsten Tag bestimmten Vertreter, im Falle von dessen Verhinderung wiederum durch den für den folgenden Tag vorgesehenen Vertreter vertreten und so fort.
- II. Für Geschäfte, deren Eingang vor Beginn der Bereitschaftsdienstzeit angekündigt wird und mit deren Bearbeitung erst nach Beginn der Bereitschaftsdienstzeit begonnen werden kann, ist der jeweils für den Bereitschaftsdienst eingeteilte Richter zuständig. Dies gilt nicht, soweit der Eildienst vom Landgericht Potsdam übernommen wurde.

Potsdam, den 19.05.2022

Das Präsidium des Amtsgerichts Potsdam

gez. Seidel
(Seidel)

wegen Urlaubs
an Unterschrift gehindert
(Holk)

gez. Künzler
(Künzler)

wegen Urlaubs
an Unterschrift gehindert
(Leetz)

gez. Heinrichs
(Heinrichs)

gez. Rühl
(Rühl)

gez. Schulz
(Schulz)